

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen:  
**“domino - Verein für emanzipatorische Behindertenpolitik“**
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien. Der Verein ist auf Landes-, Bundes- und Europäischer Ebene tätig.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, die behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und damit ihren Anspruch auf Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen durchzusetzen. Der Verein tritt gegen jede Art von Diskriminierung behinderter Menschen auf.
  - 2.1.1 Behinderung ist ein Faktum, das keiner Bewertung unterliegen darf. Behinderung prägt die Lebensführung und den Lebensstil behinderter Menschen. Behinderung ist eine Lebensform in der Vielfalt des Menschseins.
  - 2.1.2 Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine behinderte Person aufgrund von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in ihrer selbstbestimmten Lebensführung erheblich beeinträchtigt wird. Diskriminierungen können u.a. sein: Benachteiligungen aufgrund bildungspolitischer, sozialer, kommunikativer und baulicher Barrieren ebenso wie fehlende soziale Sicherungssysteme.
  - 2.1.3 Selbstbestimmung bedeutet die Kontrolle über das eigene Leben zu haben und alle Entscheidungen selbst zu treffen. Die behinderte Person ist alleinige Expertin für ihr Leben. Selbstbestimmung bedeutet nicht, dass man alle Handlungen ohne fremde Hilfe ausführen können muss.
- 2.2 Zweck des Vereins sind die Durchsetzung der Bürgerrechte und die Gleichstellung behinderter Menschen.
- 2.3 Die Organisationsstruktur in den vom Verein getragenen und unterstützten Projekten entspricht dem Selbstvertretungsanspruch behinderter Menschen. In allen Projekten und Arbeitsgruppen haben Menschen mit Behinderung die leitende Position.
- 2.4 Der Verein wird wissenschaftliche Grundlagen erarbeiten, die eine Umsetzung der Vereinsziele ermöglichen, insbesondere sollen wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchgeführt werden, die sich an

einer emanzipatorischen Behindertenpolitik orientieren. Dies soll mittels eigener Ressourcen, aber auch durch Vergabe von Aufträgen nach außen, zum Beispiel Diplomarbeiten, erfolgen.

### **§ 3 Ideelle und materielle Mittel**

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, Beratungs- und Informationstätigkeit, Symposien, Kongresse, Medienarbeit. Insbesondere wird der Verein die Beratungsstelle „Zentrum für Kompetenzen“ betreiben. Weiters soll der Verein ein Magazin und eine Schriftenreihe herausgeben, deren Inhalte den Zweck des Vereines widerspiegeln.
- 3.2 Als materielle Mittel dienen: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Subventionen, Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ablehnung kann sich die werbende Person an die Mitgliederversammlung wenden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und fördernde Mitgliedschaft:
  - 4.3.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
    - 4.3.1.1 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen mit Behinderung werden. Juristische Personen können nur dann ordentliche Mitglieder werden, wenn deren Vorständen bzw. Führungsgremien vorwiegend behinderte Personen angehören.
- 7.6.1 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie verfügen über kein aktives oder passives Wahlrecht. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Verzicht; wünscht ein Mitglied den Austritt, so gilt dieser als vollzogen, wenn dies dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.
- 5.3 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate nicht bezahlen, aus der Mitgliedschaft zu streichen.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, wenn ein die Ziele des Vereins schädigendes Verhalten vorliegt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

- 6.1 Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, die Geschäftsführung, das Schiedsgericht.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Mindestens einmal im Jahr muss - unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages mit einer Frist von 21 Tagen - eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. Die Einberufung erfolgt - unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages mit einer Frist von 21 Tagen – durch den Vorstand.
- 7.3 Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - 7.3.1 die Wahl des Vorstandes, der/des Vorsitzenden
  - 7.3.2 die Wahl der RechnungsprüferInnen
  - 7.3.3 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 7.3.4 die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
  - 7.3.5 die Entlastung des Vorstandes

- 7.3.6 die Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
- 7.3.7 die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 7.3.8 der Ausschluss von Mitgliedern
- 7.3.9 die Auflösung des Vereins
- 7.4 Erscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, tritt Beschlussfähigkeit ein, wenn die Versammlung eine halbe Stunde später beginnt.
- 7.5 In der Mitgliederversammlung besitzen ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Pro anwesendem Mitglied kann eine Stimmübertragung übernommen werden.
- 7.6 Jede/r in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigte/r hat das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzubringen. In der Mitgliederversammlung mündlich gestellte Anträge können verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt.
- 7.7 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung stimmt in einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ab. Für die Aufnahme eines Mitgliedes, soweit keine positive einstimmige Entscheidung des Vorstandes möglich war und die werbende Person weiterhin eine Mitgliedschaft begehrt, für den Ausschluss eines Mitgliedes, für die Änderung der Statuten oder für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Abstimmung, ob geheim oder offen abgestimmt wird.
- 7.9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung ihre/sein StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden, deren/dessen StellvertreterIn, der/dem SchriftführerIn, deren/dessen StellvertreterIn und der/dem KassierIn, deren/dessen StellvertreterIn sowie höchstens vier BeisitzerInnen.

- 8.2 Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 8.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 8.4 Alle Mitglieder des Vorstandes müssen behinderte Personen sein.
- 8.5 Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung von der/vom SchriftführerIn, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8 Den Vorsitz führt die/der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ihr/e/sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem am ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8.9 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 8.10 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 8.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. eines neuen Vorstandes wirksam.
- 8.12 Der Vorstand tagt mindestens 4 mal jährlich.
- 8.13 Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten.
- 8.14 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Erstellung eines Haushaltsplanes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung der Mitgliederversammlung; Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen; Verwaltung des

Vereinsvermögens; Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

- 8.15 Der/dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 8.16 Die/der SchriftführerIn hat die/den VereinsvorsitzendeN bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 8.17 Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 8.18 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/vom Vorstandsvorsitzenden und von der/vom SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/vom Vorstandsvorsitzenden und von der/vom KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

- 9.1 Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 9.3 Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 8 (Punkt 3, 9, 10, 11) sinngemäß.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- 10.1 Die/der GeschäftsführerIn ist AngestellteR des Vereines. Sie/er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Den Tätigkeitsbereich regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Schiedsgericht**

- 11.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 11.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitfall innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaften Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 11.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 12 Auflösung des Vereines:**

- 12.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beraten und Beschluss darüber zu fassen, welcher Organisation nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 12.3 Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenverordnung §§ 34 ff. anerkannte Körperschaft ist.
- 12.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung, sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes, die Auflösung der Vereinspolizei schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.